

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	2
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz.....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	5
A.3	NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V.....	6

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von
A.1	Landratsamt Waldshut – Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 16.01.2020)
A.1.1	Art der Vorgabe Eingriffs-/ Ausgleichsdiskussion Biotopschutz Artenschutz
A.1.2	Rechtsgrundlage § 1 a BauGB § 30 BNatSchG § 44 Abs. 1 BNatSchG
A.1.3	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen) Die geplante Gewerbegebietsfläche hat eine Größe von ca. 4,4 ha. Die Fläche wird landwirtschaftlich als Grün- und Ackerland genutzt. Im Osten und Südosten befindet sich ein Feldgehölz. Außerdem befinden sich auf der Fläche ein wassergebundener Weg und ein Grasweg. Dem Entwurf der Satzung vom 06.11.2019 zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sind ein „Scopingpapier/Vorentwurf zum Umweltbericht“ (Stand 31.10.2019) und eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stand 31.10.2019) beigefügt. Dem Plangebiet wurde ein Bestandwert von 276.155 Ökopunkten zugewiesen.
A.1.4	Schutzgebiete
A.1.4.1	Biotope Auf Grundlage der neuen Offenland-Biotop-Kartierung (OBK; hier: Entwurf Stand Dezember 2019) ergeben sich Änderungen zu den in den Gutachten aufgeführten geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG (siehe Anlage 1). Wesentliche Änderung ist die Ausweisung des Gehölzbestandes entlang der Freileitung (Biotopnummer: 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“). Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG dürfen gesetzlich geschützte Biotope nicht zerstört oder erheblich beeinträchtigt werden (kein Befahren, keine Ablagerungen, kein Stoffeintrag etc.). Nach den Ausführungen zur Behandlung gesetzlich geschützter Biotope in der Bauleitplanung des Kommentars zum Bundesnaturschutzgesetz (Schumacher & Fischer-Hüftle 2011) entfällt der gesetzliche Schutzstatus unter Schutz gestellter Biotope, wenn sich diese nicht mehr „im Außenbereich“ befinden. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet würde das Heckenbiotop nicht mehr im Außenbereich liegen, so dass es seinen Schutzstatus damit verlieren würde. Die Untere Naturschutzbehörde sieht hier das Erfordernis eines Antrages i. S. d. § 30 Abs. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), wonach der Verlust eines Biotops ausnahmsweise zugelassen werden kann, wenn ein gleichwertiger Ausgleich erfolgt.
A.1.4.2	<u>FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet</u> Im Norden grenzt in ca. 480 m Entfernung das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlucht, Steina“ (Nr. 8315341) und im Westen in ca. 720 m Entfernung das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 811441) an das Planungsgebiet an. Für beide Schutzgebiete können direkte Beeinträchtigungen ihrer Schutz- und Erhaltungsziele ausgeschlossen werden.
A.1.4.3	<u>Biotopverbund</u> Nach dem Scopingpapier/Vorentwurf zum Umweltbericht vom 31.10.2019 reicht die westliche Ecke des Plangebiets in den Kernraum eines Biotopverbunds feuchter Standorte hinein. Eine Berücksichtigung soll bei der artenschutzrechtlichen Bewertung (z.B. potentieller Wanderkorri-

Nr.	Stellungnahmen von	
	<p>dor für Amphibien) erfolgen.</p> <p>Des Weiteren wurde im vorgelegten Scopingpapier nicht berücksichtigt, dass sich das Plangebiet zusätzlich zur seiner Lage im Kernraum eines Biotopverbunds feuchter Standorte vollständig im Biotopverbund trockener Standorte befindet: der südliche Bereich im 500 m - Suchraum und der nördliche Bereich im 1000 m - Suchraum (siehe Anlage 2). Die Fläche des Planungsraums kann somit als Verbundelement im Biotopverbundsystem betrachtet werden.</p> <p>Aus naturschutzrechtlicher Sicht sind auch die Belange dieses Biotopverbundes zu berücksichtigen (vgl. § 22 Abs. 1 NatschG).</p>	
A.1.5	Artenschutz	
A.1.5.1	<p><u>Amphibien</u></p> <p>Nach dem Scopingpapier/ Vorentwurf zum Umweltbericht wurden Erdkröten und Grasfrösche im Westen des Plangebiets festgestellt. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu vermeiden, wird entlang der westlichen und südlichen Gebietsgrenze die Aufstellung von für Amphibien nicht überwindbaren Zäunen für erforderlich erachtet.</p>	
A.1.5.2	<p><u>Avifauna (Vögel)</u></p> <p>Nach dem Scopingpapier/ Vorentwurf Umweltbericht vom 31.10.2019 wurden 31 Vogelarten im Planungsgebiet festgestellt; davon u.a. Arten wie Goldammer, Neuntöter und Feldlerche als besondere Arten. Ein Verstoß der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften soll dadurch gewährleistet werden, dass die Baufeldräumung und die Rodung der Gehölze (Zufahrt) nur im Winter durchgeführt wird.</p> <p>Auf S. 26 des Scopingpapiers/ Vorentwurfs zum Umweltbericht steht: <i>„Die geplanten Pflanzungen (Anmerkung der UNB nach unserem Verständnis der Streifen im Nordwesten ca. 30 m vom Waldrand entfernt) sind notwendig, da zwar anlagebedingt kaum ein Verlust von Gehölzen erfolgt, aber durch die unmittelbare Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu der östlich angrenzenden Gehölzreihe bauzeitlich und durch den Gewerbebetrieb Störungen zu erwarten sind, welche eine Nutzung dieser Gehölze durch störungsempfindlichere Arten wie den Neuntöter erheblich einschränken.“</i></p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde kann nicht nachvollziehen, wie die „neue Pflanzung“ von Gehölzen unmittelbar westlich angrenzend an das zukünftige Gewerbegebiet ein „Ausgleichshabitat“ für z. B. den Neuntöter sein kann, da in dem Bereich die Störungen augenscheinlich nicht anders sein dürften als die, die auf das östliche Gehölz (geschütztes Biotop) wirken.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht kann nicht abschließend beurteilt werden, ob durch die vorgeschlagene Ersatzpflanzung eine erhebliche Einschränkung der Nutzung des Lebensraumes für die Vögel besteht und somit ggf. ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG eintritt. Dieser Fragestellung sollte im weiteren Verfahren nachgegangen werden.</p>	
A.1.5.3	<p><u>Fledermäuse und Vögel</u></p> <p>Nach dem vorgelegten Scopingpapier/ Vorentwurf Umweltbericht wurde das Vorkommen von 12 Fledermausarten im Plangebiet festgestellt. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sollen die Bauarbeiten nicht bei Nacht ausgeführt werden und die Beleuchtung vor allem in Richtung Wald fledermausfreundlich ausgeführt werden.</p> <p>Im südlichen Plangebiet wurden im geschützten Biotop (Biotopnummer: 182153370988 „Hecke und Feldgehölz Gewerbegebiet Grafenhausen“) potentielle Quartierbäume (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung S. 26 - Lage Baumhöhlen) nachgewiesen. Ob die Baumhöhlen zum Zeitpunkt der Kartierung besetzt waren, ist dem Gutachten nicht zu entnehmen. Nach dem Gutachten bleiben diese Strukturen erhalten.</p> <p>Inwieweit indirekte Auswirkungen (z.B. Licht- und Lärmemissionen, Schichtbetrieb, Sicht- und Flugbeeinträchtigung durch neue Bauten) des Vorhabens bzgl. der zukünftigen Nutzung der Baumhöhlen durch Fledermäuse oder auch Vögel bestehen, kann anhand der vorgelegten Gutachterlichen Einschätzungen aktuell nicht abschließend beurteilt werden. Ebenso kann zum jetz-</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	
		<p>zigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, inwieweit indirekte Auswirkungen der Maßnahme über den Verlust von Offenland bestehen, welche Vogel- und Fledermausarten als Jagdhabitat und/oder Lebensstätte dienen.</p> <p>Insofern wäre es wünschenswert, dass im Weiteren Verfahren entsprechende gutachterliche Einschätzung nachgereicht wird.</p>
A.1.5.4	<p><u>Weitere Arten</u></p>	<p>Mit Schreiben vom 07.01.2020 hat sich der NABU, Ortsgruppe Grafenhausen, zu den gutachterlichen Aussagen im Scopingpapier und in der Artenschutzprüfung geäußert (nachrichtlich auch an die FSP Stadtplanung und das Büro Kunz GaLaPlan gesandt). Die dort aufgeführten Artengruppen (Vögel, Säugetiere, Reptilien) sind im weiteren Verfahren im Verhältnis zu den gutachterlich festgestellten Arten ergänzend zu betrachten und das Gutachten um die neu „erschienenen“ Arten gegebenenfalls anzupassen. Insbesondere den neuen Hinweisen auf die streng geschützten Arten Haselmaus und Zauneidechse sowie die besonders geschützten Arten Gartenschläfer sowie Blindschleiche sollte im weiteren Verfahren nachgegangen werden.</p>
A.1.6	<p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</p>	<p>Als Schutzmaßnahmen für die Avifauna soll nach dem Scopingpapier die laut Planung freizuhaltende Hecke unter der Hochspannungsfläche mit Flutterband als Tabuzone abgegrenzt werden.</p> <p><u>Bewertung:</u> Von naturschutzfachlicher Seite wird hier ein Flutterband als Schutzmaßnahme nicht für ausreichend sondern vielmehr ein Bauzaun für erforderlich erachtet.</p> <p>Als weitere Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung sind vorgesehen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 70 % Dachbegrünung • Rodung (Zufahrt) nur im Winter • Ökologische Baubegleitung
A.1.7	<p>Kompensationsmaßnahmen</p>	
A.1.7.1	<p><u>Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgesehen ist ein Pflanzgebot (5 m lang) entlang der Westgrenze. • An der neuen Erschließungsstraße sollen 10 Einzelbäume (Pflanzqualität Hochstamm mit Ballen, 3 x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm) gepflanzt werden • Pro 10 Stellplätzen ist jeweils ein standortgerechter, heimischer Baum zu pflanzen, pflegen und dauerhaft zu erhalten • Ca. 1,7 ha Dachbegrünung soll umgesetzt werden <p><u>Bewertung:</u></p> <p>Das Heckenbiotop im Osten und Südosten ist durch die im Scopingpapier vorgeschlagene Abgrenzung mittels Flutterband aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht ausreichend geschützt. Für notwendig erachtet wird die Stellung eines Bauzauns.</p> <p>Entsprechend den Aussagen zum Artenschutz wäre im weiteren Verfahren darzulegen, inwiefern eine an der westlichen Grenze des geplanten Gewerbegebietes geplante Hecke unter Einbeziehung der in Angrenzung geplanten Gewerbearten eine Eignung für einen naturschutzrechtlichen Ausgleich bieten kann.</p> <p>Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit, dass die den Gewerbebetrieben zugewandte Seite des Heckenbiotops zukünftig befahren bzw. als Lagerfläche benutzt oder bebaut werden wird, wird von naturschutzfachlicher Seite vorgeschlagen, den Biotopschutz über eine dauerhafte Zaubegrenzung sicherzustellen.</p> <p>Des Weiteren wird um einen Lösungsansatz gebeten, wie (im Falle der konkreten Darlegung der Eignung der Hecke am Westrand als Artenschutzmaßnahme/ gleichwertige Ausgleichsmaßnahme) durch die Gemeinde die über mehrere Grundstücke geplante Pflanzung der Hecke am Westrand des geplanten Gewerbegebietes sichergestellt werden kann.</p> <p>Das vorgesehene Monitoring wird von naturschutzrechtlicher Seite begrüßt.</p>

Nr.	Stellungnahmen von
	<p><u>Hinweis:</u> Ein Vorschlag für eine zusätzliche Kompensationsmaßnahme ist dem Schreiben des NABU-Schreiben vom 07.01.2020 zu entnehmen: „Die 2016 gepflanzten Heckenabschnitte nördlich des Plangebietes könnten durch eine Verbreiterung um ca. 2 Meter der Heckenanpflanzung sowie einer Sicherung eines 4 Meter breiten Saumstreifens" (... Mahd im Spätsommer plus Abtransport des Mähguts), „aufgewertet werden“.</p> <p>Gegen diesen Vorschlag hat die Untere Naturschutzbehörde keine Einwendungen.</p> <p>Auch eine Erweiterung der Hecke im südöstlichen Zipfel der Planungsfläche sieht die Untere Naturschutzbehörde als mögliche Ausgleichsmaßnahme.</p>
A.1.7.2	<p><u>Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes:</u></p> <p>Nach dem Scopingpapier können die im Plangebiet geplanten Kompensationsmaßnahmen den mit der Planung einhergehenden naturschutzrechtlichen Eingriff in Natur und Landschaft nicht ausreichend kompensieren.</p> <p>Es besteht nach dem Scopingpapier ein Defizit von 108.865 Ökopunkten, das außerhalb der Planfläche ausgeglichen werden muss.</p> <p>Hier läuft derzeit noch die Suche nach geeigneten Flächen.</p> <p>Neben den aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten zu berücksichtigenden Maßnahmen (Pflanzung von Hecken, Anlage mageres Grünland) sollen ggf. auch mögliche Bibermaßnahmen geprüft werden.</p> <p>Anlage 1: Luftbildkarte mit neuer Biotopkartierung (Stand 12/2019)</p> <p>Anlage 2: Orthofoto mit Kartierung Biotopverbund</p>
A.2	<p>Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Schreiben vom 14.01.2020)</p>
A.2.1	<p>Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 und 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplans oder Regionalplans von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p>
A.2.2	<p>Raumordnerische Stellungnahme</p> <p>Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung ist zu den vorgelegten Planunterlagen Folgendes festzustellen:</p>
A.2.2.1	<p>Sowohl die Abgrenzung des von zunächst ca. 7,7 ha auf inzwischen nur noch etwa 4,4 ha verkleinerten Plangebietes, als auch die zu dieser Planung vorgelegte Bedarfsbegründung entsprechen i. W. den Ergebnissen der Vorabstimmung der 8. FNP-Änderung zwischen der Gemeinde Grafenhausen, dem Landratsamt Waldshut, dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der höheren Raumordnungsbehörde. Aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung werden deshalb keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 8. FNP-Änderung sowie den hierzu im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Morgenwaide“ geäußert.</p>
A.2.2.2	<p>Nach den Grundsätzen 1.4, 1.9 und 3.2.4 Satz 2 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) ist bei der Siedlungstätigkeit jedoch auf flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen zu beachten.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	
		<p>Die Gemeinde Grafenhausen sollte daher auch im gewerblichen Bereich auf eine effiziente Flächenausnutzung sowie auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch hinwirken. Sinnvolle bzw. denkbare Handlungsansätze könnten u. E. hierbei bspw. darin bestehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • langfristige flächeneffiziente räumliche Entwicklungskonzepte bzw. Masterpläne zu erstellen, • Nachverdichtungsmöglichkeiten zu nutzen und Nachnutzungsmöglichkeiten im Bestand zu verbessern, • den Flächenverbrauch zu reduzieren (bspw. durch mehrgeschossige Stellplatzanlagen, Parken im EG, Überbauung von Stellplatzflächen, Nutzung von Produktionshallendächern für Stellplatzanlagen und die Planung von Quartiersgaragen), • die Möglichkeiten für mehrgeschossige Produktionsanlagen und die „Stapelung“ von Nutzungen zu verbessern, • Wohnungen für Betriebsinhaber und -leiter nur innerhalb der Firmengebäude zu realisieren bzw. zuzulassen, • eine verstärkte Bestandspflege in bestehenden Gewerbegebieten zu betreiben und die Möglichkeiten für Standortgemeinschaften und Unternehmensnetzwerke zu verbessern.
A.2.2.3	<p>Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen im Allgemeinen und von wertvollen Freiräumen im Besonderen zu minimieren und nachteilige Folgen nicht vermeidbarer Eingriffe auszugleichen.</p> <p>Wie auch im Umweltbericht ausgeführt wird, befindet sich im südöstlichen Teil des Plangebietes jedoch eine gesetzlich geschützte Biotopfläche (hier: Feldgehölze). Die hier sowohl auf Flächennutzungs- als auch auf Bebauungsplanebene geplante Ausweisung einer Grünfläche und die damit bezweckte Freihaltung dieses Bereiches von baulichen Nutzungen werden daher ausdrücklich begrüßt. Um sicherzustellen, dass hiermit den Belangen des Biotopschutzes auch wirklich ausreichend Rechnung getragen wird, regen wir aber trotzdem an, die Planungen für die Gewerbegebietserweiterung „Morgenwaide“ in dieser Hinsicht eng mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Dies gilt sowohl für die Flächennutzungs- als auch für die Bebauungsplanebene.</p>	
A.2.2.4	<p>Wie aus dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung hervorgeht, befindet sich innerhalb des Plangebietes offenbar eine Lagerfläche für Erdaushub. Es sollte daher geprüft werden, ob sich hier evtl. schädliche Altlasten befinden können. Ist dies der Fall, wären diese Altlasten ggf. rechtzeitig zu beseitigen (Grundsatz 4.3.5 LEP).</p>	
A.2.3	<p>Umweltprüfung</p> <p>Ob bzw. inwieweit die bislang zur 8. FNP-Änderung sowie zum Bebauungsplanentwurf erstellten Scopingpapiere und Umweltberichte (incl. einer artenschutzrechtlichen Prüfung) sowie die darin für notwendig erachteten und auf Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanebene letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen bzw. zu beurteilen.</p>	
A.2.4	<p>Da sich die Planungen auf Flächennutzungs- und Bebauungsplanebene im Wesentlichen entsprechen, ist diese raumordnerische Stellungnahme sowohl für die 8. Flächennutzungsplanänderung als auch für den aus dieser Planung entwickelten, im Parallelverfahren erstellten Bebauungsplanentwurf „Gewerbegebiet Morgenwaide“ gültig.</p>	
A.3	<p>NABU Ortsgruppe Grafenhausen e.V. (Schreiben vom 07.01.2020)</p>	
	<p>Im Auftrag des NABU Landesverbandes Baden-Württemberg und des Bezirksverbandes Südbaden geben wir folgende Stellungnahme zu den oben genannten Plänen zum geplanten „Gewerbegebiet Morgenwaide“ in Grafenhausen ab.</p>	
A.3.1	<p>Als wertvoller Lebensraum ist die mehr als 15 Jahre alte Hecke am östlichen Rand des Plangebietes besonders betroffen. Die schon im Planbericht als ökologisch wertvoll eingestufte Hecke</p>	

Nr.	Stellungnahmen von	
		<p>wurde als Ausgleichsmaßnahme für das anschließende Gewerbegebiet „Signauer Schachen“ angelegt. Eine Fortführung der Hecken nach Norden wurde 2016 angelegt, um einen Heckenverbund bis nach Brünlisbach herzustellen - ebenfalls Ausgleichsmaßnahme für das bestehende Gewerbegebiet Signauer Schachen.</p> <p>Folgende Arten wurden von Mitgliedern des NABU in den vergangenen Jahren regelmäßig im Ersten Heckenabschnitt am bestehenden Gewerbegebiet beobachtet:</p> <p>1) Vögel</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Brutvögel</u>: Amsel, Elster, Feldlerche, <i>Goldammer</i>, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke, <i>Neuntöter</i> - <u>Futtergäste</u>: Buch- und Grünfink, <i>Feld- und Haussperling</i>, Hausrotschwanz, Hauben-, Tannen-, Blau-, Kohl- und Schwanzmeisen, <i>Star</i>, Stieglitz - <u>Jagd Gäste</u> (auch auf angrenzenden landwirtsch. Flächen): Rotmilan, Sperber, Bussard, <i>Waldohreule</i>, Waldkauz, Ringeltauben, Rabenkrähen - <u>Durchzügler</u>: regelmäßig übernachteten auf den angrenzenden Wiesen- und Acker-Flächen während ihres Zuges kleine Kranichgruppen (Beobachtung seit etwa 10 Jahren) <p>2) Säugetiere: Feldhase, Gartenschläfer, Haselmaus, Hermelin, Igel</p> <p>3) Reptilien: Blindschleiche, Zauneidechse</p>
A.3.2		<p>Durch das geplante Gewerbegebiet wird die Hecke von den angrenzenden Flächen abgeschnitten. Von diesem Verlust an verschiedenen Biotopen werden besonders die im Heckenbereich lebenden gefährdeten Arten betroffen sein. Die nach Norden anschließenden, neu gepflanzten Hecken bieten noch nicht die notwendigen Strukturen, um als Ausweichhabitat für die Tierarten gelten zu können. Die Hecke wird durch die Überbauung der angrenzenden, bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen erheblich als Lebensraum unterschiedlich Tierarten beeinträchtigt werden.</p>
A.3.3		<p>Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die vorgeschlagene Abgrenzung der Hecke durch ein sogenanntes Flutterband während der Baumaßnahmen wird erfahrungsgemäß nicht ausreichen, um den Bereich vor Ablagerungen oder Einfahrten zu schützen. Hier sind dauerhafte und feste Abgrenzungen notwendig. Außerdem muss der Heckenbereich mit Saum auf 20 Meter erweitert werden, damit ein gewisser Habitaterhalt dieser Ausgleichsfläche(!) erzielt werden kann. Der Saumbereich muss einmal jährlich im Spätsommer gemäht und das Mähgut abtransportiert werden. - Die vorgeschlagene Heckenanpflanzung am westlichen Rand des Plangebietes muss 10 Meter breit sein. Fünf Meter sind für die Ausbildung einer guten Heckenstruktur mit dazu gehörigem Saum zu wenig. Auch hier sind zum Schutz feste Abgrenzungen notwendig. - Die vorgeschlagenen Dachbegrünungen halten wir in der vorgesehenen Größenordnung nicht für realistisch durchsetzbar (entsprechende, den Bedingungen im Hochschwarzwald angepasste, und damit kostenintensive Dachkonstruktionen wären hierfür notwendig). - Das südöstliche Feldgehölz ist zwischenzeitlich durch den Breitbandausbau und danach durch Ablagerungen diverser Baumaterialien stark beeinträchtigt worden. Hier müssen zeitnah passende Gehölze (Beachtung der Stromtrasse) wieder angepflanzt werden und die beiden bestehenden Durchfahrten durch die Hecke noch vor Baubeginn wieder geschlossen werden.
A.3.4		<p>Vorschlag für eine Ausgleichsmaßnahme: Die 2016 gepflanzten Heckenabschnitte nördlich des Plangebietes könnten durch eine Verbreiterung um etwa 2 Meter der Heckenanpflanzung sowie einer Sicherung eines 4 Meter breiten Saumstreifens aufgewertet werden. Auf diesem Weg besteht die Möglichkeit, dass der Habitatverlust an der alten Hecke früher ausgeglichen werden kann. Der Saumstreifen sollte einmal jährlich im Spätsommer gemäht und das Mähgut abtransportiert werden.</p>
A.3.5		<p>Insgesamt werten wir die geplante Ausweisung des Baugebietes „Gewerbegebiet Morgenwaide“</p>

Nr.	Stellungnahmen von	
	<p>mit Blick auf laufende und weitere geplante Baupläne im Gemeindegebiet als beträchtlichen Eingriff in die Natur, die Landschaft und für die Landwirtschaft. Allgemein müssen wir auf den erheblichen Flächenverbrauch durch das geplante „Gewerbegebiet Morgenwaide“ hinweisen (zunächst rund 4,4 ha, geplante Erweiterung auf rund 7,7 ha). Es handelt sich um ein Mosaik verschiedener Biotop, denn auch Ackerland und intensiver genutztes Grünland sind immer noch wichtige Habitatbestandteile verschiedener Tier- und Pflanzenarten. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch Ackerflächen, gehen für die Landwirtschaft unwiederbringlich verloren. Dies bedeutet für Landwirtschaft und Naturhaushalt deutlich mehr Belastungen, da die Landwirtschaft auf immer weniger Flächen ihre Aufgaben erfüllen soll. Denn eine vom Natur- und Umweltschutz geforderte mehr ökologisch orientierte Landwirtschaft benötigt entsprechende Flächen.</p> <p>Bitte halten Sie uns über weitere Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>	